FACHKONFERENZ DER BIBLIOTHEKS-
FACHSTELLEN IN DEUTSCHLAND

c/o Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken, Rheinstraße 55-57, 65185 Wiesbaden

IT und Rechtsprobleme in Bibliotheken

“Das Salz der (Bibliotheks-)Zukunft”
Rezepte für Bibliotheksarbeit

Fortbildungsveranstaltung 9. Mai 2019

Harald Müller

LISA Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung, Halle (Saale)

CC BY NC SA

Gliederung

1. WLAN-Störerhaftung
2. Vorratsdatenspeicherung
3. Jugendschutz
4. Datenschutz
5. Urheberrecht
6. E-Medien, Social Media >> neue Gesetze ?

Störerhaftung

früher: Probleme beim Internetzugang in ÖB

1

Internetzugang: PC & WLAN

Telemediengesetz zuletzt geändert 28.09.2017 (BGBl. I S. 3530)

www.gesetze-im-internet.de/tmg/

§ 8 TMG Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für **fremde Informationen**, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den **Zugang zur Nutzung** vermitteln, **nicht verantwortlich**, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer **rechtswidrigen Handlung eines Nutzers** auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltend-machung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) …

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen **Internetzugang** über ein **drahtloses lokales Netzwerk** zur Verfügung stellen.

(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer **Behörde** nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs
   a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (**Registrierung**) oder
   b) die Eingabe eines **Passworts** zu verlangen oder
2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleiben Maßnahmen auf freiwilliger Basis

Folgerungen für Bibliotheken

- Keine Pflicht zur **Überwachung** des Internet
- Keine Verantwortung für **fremde Informationen**

- Freies WLAN **rechtmäßig**
- Keine **Registrierungspflicht** für WLAN-Nutzer

Vorratsdatenspeicherung

2

…

(3) Die Erbringer **öffentlich zugänglicher** Internetzugangsdienste speichern

1. die dem **Teilnehmer** für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt, sowie eine zugewiesene **Benutzerkennung**,
3. Datum und Uhrzeit von **Beginn** und **Ende der Internetnutzung** unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

…

5) Der Inhalt der Kommunikation, Daten über aufgerufene Internetseiten und Daten von Diensten der elektronischen Post dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht gespeichert werden.

WLAN-Überwachung

WLAN-Überwachung

Betreiber von WLAN-Internet-Zugangsnetzen sind wie Betreiber von DSL- oder Kabel-Internet-Zugangsnetzen in Abhängigkeit der versorgten Teilnehmer bzw. Endnutzer gesetzlich verpflichtet, organisatorische und technische Vorkehrungen zur Telekommunikationsüberwachung zu treffen.

Gemäß Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1657), in Kraft seit 21. Juni 2017) richtet sich die Verpflichtung neben der Anzahl der versorgten Teilnehmer bzw. Endnutzer danach, ob diese registriert werden oder nicht:

1. Werden Teilnehmer bzw. Endnutzer registriert, gilt die auch für kabelgestützte Internet-Zugänge geltende Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV, wenn an der Telekommunikationsanlage mehr als 10.000 Teilnehmer oder sonstige Endnutzer angeschlossen sind,

2. Nur wenn an dem insgesamt betriebenen Zugangsnetz ausschließlich nicht registrierte Teilnehmer bzw. Endnutzer per WLAN angeschlossen werden, gilt die Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 TKÜV erst, wenn an der Telekommunikationsanlage mehr als 100.000 Teilnehmer oder sonstige Endnutzer angeschlossen sind.

Von der Verpflichtung sind lediglich wenige, große Unternehmen betroffen, d.h. kleine Anlagenbetreiber wie Cafés, Hotels, Bibliotheken die beispielsweise ihren eigenen Internetanschluss per WLAN-Router ihren Kunden anbieten, sind hierbei nicht angesprochen.

Zur Ermittlung der Marginaliengrenze von Teilnehmern oder sonstigen Endnutzern, werden die folgenden Methoden zugrunde gelegt:

1. Teilnehmer bzw. Endnutzer mit Registrierung

Analog zur Mobilfunknutzung oder Einrichtung eines E-Mail-Accounts sind hierbei beispielsweise die WLAN-Kunden zu zählen, denen im Rahmen eines DSL-Vertrages der WLAN-Nutzung über andere Standorte ermöglicht wird oder die vor Nutzung von WLAN-Zugängen registriert werden und denen dabei ein Benutzerkonto zugewiesen wird.

2. Teilnehmer ohne Registrierung

Vorratsdatenspeicherung

Eine Bibliothek muss also **keine Nutzerdaten** für Internet & WLAN erfassen, da sie:

- An ihre Nutzer keine IP-Adressen oder Nutzerkennung vergibt, weder beim Internet-Zugang, noch beim WLAN;
- Abruf von allgemein zugänglichen Informationen anbietet;
- Nicht mehr als 10.000 Teilnehmer den Internetzugang nutzen;
- Nicht mehr als 100.000 Teilnehmer das WLAN nutzen.

Freies Internet für Alle?

3

http://socialskillscentral.com/images/homepage4.jpg

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

i.d.F. d. 19. RÄStV, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016

§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder **zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen**.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch **technische** oder **sonstige Mittel** die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe **unmöglich** macht oder **wesentlich erschwert**, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten **Jugendschutzprogrammen** nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
2. die **Zeit**, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, **so wählt**, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

§ 11 JMStV Jugendschutzprogramme

(1) Jugendschutzprogramme sind **Softwareprogramme**, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer **anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt** werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

...

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens **alle drei Jahre** zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Video 3:15 mi

Die FSM prüft das System anhand der gesetzlichen Grundlage (§ 11 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages – JMStV) und berücksichtigt dabei auch die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) erarbeiteten Kriterien.

Welche anerkannten Jugendschutzprogramme gibt es?

Jugendschutzprogramm des JusProg e.V.

Die FSM hat am 2. März 2017 entschieden: „Die Software ‚JusProg' (Version 8.1.9) ist gemäß § 11 Abs. 1 JMStV als geeignetes Jugendschutzprogramm zu beurteilen. Die Entscheidung über die Eignung der Software ist für die Dauer von zwei Jahren befristet." JusProg ist eine Software für Windows ab Version 7. Es lässt sich abhängig vom Alter der Nutzer auf die Altersstufen „ab 0/6/12/16/18 Jahre" einstellen und bietet damit einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien. Das Programm ist in der Lage, Alterskennzeichen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMStV auszulesen und verfügt über die Funktionalität, entwicklungsbeeinträchtigende und unzulässige Telemedienangebote zu erkennen und auszufiltern. Hierzu bedient es sich des BPjM-Moduls und einer eigenen altersdifferenzierten Liste. Die Erkennungsleistung des Programms entspricht dem Stand der Technik, wie er für den Prüfzeitpunkt Februar 2017 durch den Gutachterausschuss vorab ermittelt worden ist. Dies gilt sowohl für das Overblocking (eigentlich geeignete Angebote werden nicht angezeigt), als auch für das Underblocking (ungeeignete Angebote werden angezeigt). Die Software erfüllt die gegenwärtigen Anforderungen an Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit, und es weist einen angemessenen Umgehungsschutz auf. JusProg ist zudem nutzerautonom verwendbar. Das bedeutet, Eltern können Websites für ihr Kind abweichend von den Voreinstellungen individuell freigeben oder sperren.

JUSPROG Jugendschutzprogramm.de

Wie funktionieren Jugendschutzprogramme?

Ein Jugendschutzprogramm besteht in der Regel aus mehreren Komponenten:

- Blacklist (Liste generell unzulässiger Websites, z.B. BPjM-Modul)

https://seitenstark.de/kinder/mitglieder

Internet-Festzugang

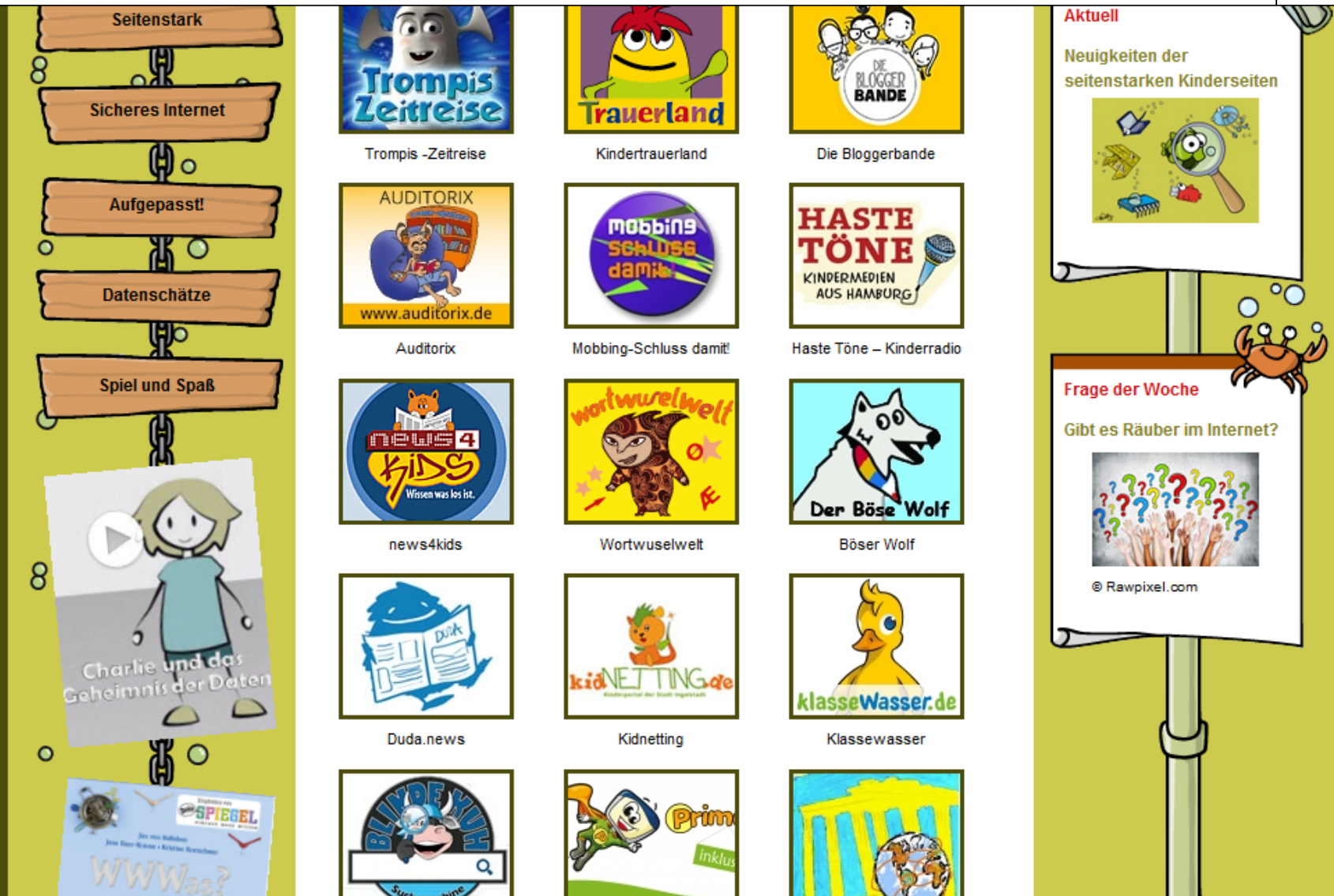

Handlungsalternativen für Bibliotheken

- Filtersoftware
- Festzugang
- Firewall
- Proxyrechner

- Sichtkontrolle
- Nutzungszeit
- Zustimmung oder Benachrichtigung der Eltern
- Verpflichtungserklärung

Literaturhinweis

Kinder- und Jugendschutz im Internet

Von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Die FSM e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Dieser setzt Standards im Jugendschutz, indem er zusammen mit seinen Mitgliedern freiwillige Selbstverpflichtungen für verschiedene Bereiche der Onlinewelt entwickelt. Für Mitglieder der FSM bieten sich Vorteile wie Schutzfunktion vor Sanktionierungen der staatlichen Aufsicht oder umfassende Überprüfung des Angebotes auf Jugendschutzkonformität.

Nach den Lehren aus der Zeit des Nationalsozialismus, der die Gleichschaltung von Staat und Medien zur Sicherung der eigenen Macht missbraucht hat, garantiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Medien in Art. 5 eine sehr weitgehende Meinungs- und Informationsfreiheit. Diese Freiheit hat allerdings nach Art. 5 Abs. 2 trotzdem auch ihre Grenzen „in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere in den Gesetzen zum Schutze der Jugend". Damit genießt der Jugendschutz Verfassungsrang, sodass der Staat nicht ohne weiteres darauf verzichten darf.

Die Aspekte des Jugendschutzes leiten sich dabei zu großen Teilen ebenfalls aus dem Grundgesetz ab. Besonders Art. 2, dem Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, und Art. 6, dem Schutz von Ehe und Familie, bilden den Schwerpunkt der meisten Regelungen und Debatten des Jugendschutzes: Kinder und Jugendliche sollen vor beeinträchtigenden und gefährdenden Einflüssen geschützt werden, damit sie sich eigenständig und frei entwickeln können.

Jugendschutz – Im Fokus vieler Rechtsnormen

Bezüglich des Jugendschutzes in den Medien gibt es in Deutschland verschiedene gesetzliche Grundlagen.

ISSN 1864-1725 1/2018

BiblioTheke

Zeitschrift für katholische Bücherei- und Medienarbeit

2 **Inhalt** 1/2018

4 Katholische öffentliche Büchereien *Heinrich Wullhorst*

9 Öffentlichkeitsarbeit – Unsere Bücherei auf Facebook *Janina Mogendorf*

13 Katholikentag 2018 – Suche! Finde! Mache Frieden! *Marita Raude-Gocke*

18 Epochale Umbrüche *Peter Klasvogt*

22 Juristische Rahmenbedingungen neuer Medien *Harald Müller*

27 Kinderschutz im Internet *FSM*

32 Leben lernen – Prävention *Katharina Dörnemann*

34 RDA – zum Stand der Dinge *Gabriele Fischer*

36 Nachruf auf Erich Hodick *Norbert Brockmann*

38 Portrait Flix *Janina Mogendorf*

40 Literarisches Speed-Dating *Stefan Metsel*

44 Praxisberichte

- Bücherei Lesespaß Interkulturelle Woche *KÖB St. Sebastian, Michelstadt*
- Bücherwurm AG *Bücherei Münster*
- Die Frau an seiner Seite – Bora und Luther *KÖB IMPULSE, Dielheim*
- „Kindergartentour" *Stadtbibliothek KÖB Georgsmarienhütte*

Datenschutz

4

Zweck des Datenschutzes

Der Datenschutz soll den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mit seinen personenbezogenen Daten schützen.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Art. 2 Abs. 1 GG / Art. 8 Abs. 1 EMRK

2.5 Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt durch Unterschrift.

2.6 Mit der Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend der Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek Ludwigshafen am Rhein

Impressum
Herausgeberin:
Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Kultur
Stadtbibliothek
Bismarckstraße 44-48
67059 Ludwigshafen
Telefon 0621 504-2601

E-Mail: stadtbibliothek@ludwigshafen.de
www.ludwigshafen.de/stadtbibliothek

Auflage: 1.000
Druck: Stadt Ludwigshafen
Stand: 01. Januar 2019

Foto: Joachim Werkmeister

STADT BIBLIOTHEK

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Rechtsgrundlagen

- „Volkszählungsurteil“ Bundesverfassungsgericht

  (BVerfGE 65, 1 - Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983)

- **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - Abl. EU 4.5.2016 L 119/1)

- Bundesdatenschutzgesetz

  vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)

- Datenschutzgesetze der Länder >>>

  Baden-Württemberg: G. z. Anpassung d. allgemeinen Datenschutzrechts u. sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (GBl BW 2018, 173)

Grundrecht auf Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016

…

(*Erwägungsgrund 13*) Damit in der Union ein **gleichmäßiges Datenschutz-niveau** für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine **Verordnung erforderlich**, die … natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten **mit demselben Niveau** an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine **gleichmäßige Kontrolle** der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Personenbezogene (pb) Daten

Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person, z.B.:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Schule
- Krankheiten
- Hobbies
- Kontonummer

Grundsatz des Datenschutzes

- **Alles ist verboten**, es sei denn, es ist erlaubt.
- **Verbot** von: Verarbeitung pb Daten
- Verarbeiten = Speichern, Verändern, Über-mitteln, Sperren, Löschen pb Daten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO Begriffsbestimmungen

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Datenverarbeitung zulässig, wenn:

- Gesetzliche Erlaubnis **(„darf“)**
- Gesetzliche Verpflichtung **(„muß“)**
- Einwilligung des Betroffenen **(„ok“)**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO / § 3 BDSG

Dateisystem

- strukturierte Sammlung pb Daten
- nach bestimmten Kriterien zugänglich
- geordnet (Art. 4 Nr. 6 DSGVO)

  = Online-Katalog einer Bibliothek

  = Nutzerkonto Bibliothek

  = Anmeldeformulare im Leitz-Ordner

Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist **nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) …

„Einwilligung“

- **Eindeutige Erklärung** bzw. bestätigende Handlung der betroffenen Person
- **Stillschweigen reicht nicht** aus

  – kein Schriftformerfordernis, auch elektronische Erklärung möglich (»Ankreuz-kästchen«)

  – aber: Nachweis, dass Einwilligung vorliegt, vom Verantwortlichen zu führen (Beweislast)

  – Folgen: bei elektronischer Erklärung Protokollierung notwendig, jederzeitige Abrufmöglichkeit

  – »Double-Opt-In-Verfahren« notwendig, z.B. bei Bestellung von Newslettern
- **Widerrufsmöglichkeit** für die Zukunft >>> betroffene Person muss darüber informiert werden, die Erklärung für die Zukunft widerrufen zu können

Dauer der Datenspeicherung

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten **müssen**

…

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange** ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

Benutzerkonto >>> wie lang?
Ausleihdaten >>> wie lang?

Information in

*»präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und **einfachen Sprache**«*

Müssen in konkreter Situation verfügbar sein, d.h. bei schriftlicher Kommunikation i.d.R. kein Verweis auf das Internet zulässig

– Name, Kontaktdaten des Verantwortlichen
– Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
– Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlagen
– bei Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) das berechtigte Interesse
– ggf. Empfänger der personenbezogenen Daten (auch Auftragsverarbeiter)
– im Zeitpunkt der Erhebung der Daten
– Speicherdauer
– Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.)
– bei Einwilligung Hinweis auf Widerrufsrecht
– Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
– ggf. Hinweis auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung

https://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/publikationen/benutzung.html

Datenschutz im Bibliotheksalltag

- Benutzungsordnung >>> Datenschutzhinweis
- Unterschrift bei Anmeldung = Ausdrückliche Ein-willigung in Datenverarbeitung
- Ausleihdaten nach Medien-Rückgabe löschen
- Benutzerkonto nach Ungültigkeit Ausweis löschen
- Zugriff auf Benutzerkonto für Dritte sperren
- Datenübermittlung nur an Gericht

5

Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

3346 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 7. September 2017

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

Kopien für Bibliothekszwecke

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk **aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

DVD / CD / E-Medien mit Kopierschutz

§ 95a UrhG Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) …

aber

§ 95b UrhG Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

…

12. § 60e (**Bibliotheken**)

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12329**

18. Wahlperiode 15.05.2017

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Die Werke müssen zum Bestand der Bibliothek gehören. Erfasst hiervon sind auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhalteanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf. Zu beachten ist insoweit jedoch die zwingende Regelung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG zu technischen Schutzmaßnahmen, der in § 95b Absatz 3 UrhG-E in deutsches Recht umgesetzt ist: Wenn zwischen der Bibliothek und dem Inhalteanbieter ein Vertrag besteht, der die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte erlaubt und eine technische Schutzmaßnahme diesen Zugang kontrolliert, kann die Befugnis nach § 60e Absatz 1 UrhG-E nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass auch mehrfache und formatwandelnde Vervielfältigungen zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig sind. Denn die digitale Langzeitarchivierung erfordert es beispielsweise, Sicherungskopien zu erstellen und Dateien auf andere Datenträger umzukopieren, da deren Haltbarkeit zeitlich begrenzt ist. Dabei dürfen auch Vervielfältigungen von früheren durch die Bibliothek oder in ihrem Auftrag hergestellten Vervielfältigungen angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Bestandsstück zwischenzeitlich nicht mehr lesbar oder zerstört ist. Formatwandelnde Kopien sind z. B. erforderlich, um den dauerhaften Zugriff auf Werke zu ermöglichen, wenn das bisher verwendete Format technisch überholt oder entsprechende Hardware bzw. entsprechende Leermedien nicht mehr verfügbar sind.

§ 60h Abs. 2 Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

(1) ...

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. …

2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach **§ 60e Absatz 1** und § 60f Absatz 1.

Neu ab 1. März 2018

- Bibliothekskopie für mehrere Zwecke erlaubt,
  z.B. **Erhaltung** und **Restaurierung**
- Mehrfachkopien zulässig
- Vergütungsfrei
- Betrifft auch **lizenzierte Werke** (E-Books)
- Formatänderung erlaubt (Digitalisierung)
- Kopiersperre (DRM) ist aufzuheben
- Weitergabe an andere Bücherei zulässig § 60e Abs. 2 UrhG
- Gesetz geht Vertrag vor § 60g UrhG

E-Medien, Social Media >>> neue Gesetze ?

6

AUSLEIHE BEIM LBZ

Das LBZ/ Landesbüchereistelle stellt Bibliotheken nach der einführenden Veranstaltung „MakerDay" sechs verschiedene „Mobile Makerspace"-Sets als Ausleihangebot zur Verfügung:

- Digital Genial – Erste Schritte mit neuen Medien in der Kita
- Bee Bot – Mit Bienenrobotern spielerisch programmieren
- Robo Dash – Missionen mit dem Roboter appgesteuert entwickeln
- Makey Makey – Ein Technikbaukasten im Miniformat
- Stop Motion – Trickfilme mit dem Tablet produzieren
- Gaming – Spiele anbieten und Events gestalten mit Nintendo Switch

Detaillierte Informationen zum Inhalt der Sets und zu den Bestellmöglichkeiten finden Sie **ab August** unter: http://s.rlp.de/ergaenzungsbuechereien

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

LBZ / Landesbüchereistelle Koblenz
Ana Sauer
Telefon: 0261 91500-303
sauer@lbz-rlp.de

LBZ / Landesbüchereistelle Neustadt
Leonie Bülow
Telefon: 06321 3915-24
buelow@lbz-rlp.de

Stand: April 2019

RheinlandPfalz
LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM

Landesbibliothekszentrum /
Landesbüchereistelle
Bahnhofplatz 14
56068 Koblenz

Telefon: 0261 91500-301
Telefax: 0261 91500-302

Landesbibliothekszentrum /
Landesbüchereistelle
Lindenstraße 7 - 11
67433 Neustadt/Weinstraße

Telefon: 06321 3915-0
Telefax: 06321 3915-39

info.landesbuechereistelle@lbz-rlp.de
www.lbz.rlp.de

RheinlandPfalz
LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM

MOBILER MAKERSPACE

Spielen - Experimentieren - Lernen

MAKERDAY 2019

Onleihe & Jugendschutz

§ 14 JSchG Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen
(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre **Altersstufe** freigegeben werden.
(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

061832/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/04/19

Council of the
European Union

Brussels, 15 April 2019
(OR. en, de)

7986/19
ADD 1 REV 2

Interinstitutional File:
2016/0280(COD)

CODEC 814
PI 61
RECH 196
EDUC 183
COMPET 290
AUDIO 54
CULT 59
DIGIT 66
TELECOM 152

'I/A' ITEM NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Permanent Representatives Committee/Council
Subject:	Draft DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on copyright and related rights in the Digital Single Market and amending Directives 96/9/EC and 2001/29/EC **(first reading)** - Adoption of the legislative act - Statements

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2017[1],

Inhalt

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 3 Text- und Data-Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Artikel 4 Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining

Artikel 5 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten

Artikel 6 Erhalt des Kulturerbes

Artikel 7 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 8 Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes

Artikel 9 Grenzübergreifende Nutzungen

Artikel 10 Informationsmaßnahmen

Artikel 11 Dialog der Interessenträger

Artikel 12 Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

Artikel 13 Verhandlungsmechanismus

Artikel 14 Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst

Artikel 15 Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung

Artikel 16 Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich

Artikel 17 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

Artikel 18 Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung

Artikel 19 Transparenzpflicht

Artikel 20 Vertragsanpassungsmechanismus

Artikel 21 Alternative Streitbeilegungsverfahren

Artikel 22 Widerrufsrecht

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Artikel 17
Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

(1) Die **Mitgliedstaaten sehen vor**, dass ein Diensteanbieter für das **Teilen von Online-Inhalten** eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern **hochgeladenen** urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.

Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss **deshalb die Erlaubnis** von den in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine von einem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten – zum Beispiel durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung – eingeholte Erlaubnis auch für Handlungen gilt, die von Nutzern von Diensten ausgeführt werden und die in den Geltungsbereich des Artikels 3 der Richtlinie 2001/29/EG fallen, sofern diese Nutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

(3) Nimmt ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder der öffentlichen Zugänglichmachung unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen vor, so findet die Beschränkung der Verantwortlichkeit nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf die in diesem Artikel beschriebenen Situationen keine Anwendung.

Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes lässt die mögliche Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf die Anbieter derartiger Dienste für Zwecke außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie unberührt.

…

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Artikel 17
Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

…

(4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und

b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, **nicht verfügbar sind**; und in jedem Fall

c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu **sperren** bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu **entfernen**, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.

…

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Artikel 17
Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

- Uploadfilter
- Großer Widerstand
- Zensur?

8. Ziel muss es sein, das Instrument „Uploadfilter“ weitgehend unnötig zu machen. Jeder dauerhafte „stay down“ – Mechanismus („Uploadfilter“) muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Es sind insbesondere verfahrensrechtliche Garantien denkbar, etwa wenn Nutzer beim Upload mitteilen, dass sie Inhalte Dritter erlaubterweise hochladen.

Vielen Dank fürs Zuhören!

Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de